

(2) in Fällen, in denen Personen zur Verantwortung gezogen werden, die Kulturgüter ohne sie begleitende Ausfuhr genehmigungen eingeführt oder im Transit befördert haben, die Rückgabe dieser Kulturgüter an ihren Ausfuhrstaat erfolgt, nachdem die Entscheidung hinsichtlich der Verantwortlichkeit dieser Personen Rechtskraft erlangt hat;

(3) ihre beauftragten Vertreter in Gestalt der Zoll- oder anderer zuständiger Organe zur Übergabe und Übernahme zurückgebender Kulturgüter benannt werden;

(4) gegenseitig Informationen über jene Kulturgüter ausgetauscht werden, die entsprechend der Gesetzgebung der Vertragschließenden Seiten mit einer Ausfuhr genehmigung ausgeführt werden können.

Artikel 6

Die von den Zollorganen des Einfuhr- oder Transitstaates sichergestellten Kulturgüter werden dem gemäß Absatz 3 des Artikels 5 des vorliegenden Abkommens bevollmächtigten Organen des Ausfuhrstaates direkt übergeben, und alle Ansprüche auf Rückgabe der Kulturgüter werden vom Ausfuhrstaat geprüft.

Artikel 7

(1) Die Zollorgane der Vertragschließenden Seiten gewähren einander die gegenseitige Hilfe bei der Anwendung des vorliegenden Abkommens kostenlos, ausgenommen sind die Kosten für Aufbewahrung, Transport oder Rückgabe der sichergestellten Kulturgüter aus dem Einfuhr- oder Transitstaat an den Ausfuhrstaat.

Diese Kosten tragen die Zollorgane des Ausfuhrstaates.

(2) Die entsprechend diesem Abkommen zurückzugebenden Kulturgüter werden mit keinerlei Zoll- oder anderen Gebühren belegt.

Artikel 8

Die Zollorgane der Vertragschließenden Seiten dieses Abkommens werden einen Erfahrungsaustausch über die Erfüllung dieses Abkommens durchführen.

Kapitel III

Schlußbestimmungen

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen steht den Regierungen aller Staaten zur Teilnahme offen.

(2) Regierungen von Staaten können Vertragschließende Seiten dieses Abkommens werden durch:

- a) Hinterlegung der Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Bestätigung nach Unterzeichnung oder
- b) Hinterlegung der Beitrittsurkunde.

(3) Dieses Abkommen liegt zur Unterzeichnung durch alle Regierungen von Staaten in Plovdiv bis einschließlich 31. Juli 1986 auf.

(4) Nach Ablauf der im Absatz 3 vorgesehenen Frist steht es gleichfalls zum Beitritt offen.

(5) Die Urkunden über die Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder den Beitritt sind beim Depositär zu hinterlegen.

Artikel 10

(1) Dieses Abkommen tritt nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet von dem Tage, an dem die Regierungen von drei Staaten ihre Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben, in Kraft.

(2) Nach Inkrafttreten des vorliegenden Abkommens tritt es für alle folgenden Vertragschließenden Seiten nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Hinterlegung der Urkunde über die Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder den Beitritt in Kraft.

(3) Jede Urkunde über die Ratifikation, Annahme, Bestätigung oder den Beitritt, die nach dem Inkrafttreten irgendeiner Änderung zum Abkommen hinterlegt wurde, wird so betrachtet, als beziehe sich diese auf den geänderten Text des Abkommens.

(4) Jede Urkunde, die nach der gemäß dem in Artikel 11 vorgesehenen Verfahren erfolgten Annahme irgendeiner Änderung vor deren Inkrafttreten hinterlegt wurde, wird so betrachtet, als beziehe sich diese auf den geänderten Text des Abkommens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Artikel 11

(1) Vorschläge einer oder mehrerer Vertragschließender Seiten über im Abkommen vorzunehmende Änderungen werden dem Depositär schriftlich übermittelt, der den Wortlaut der Änderungen den Vertragschließenden Seiten zur Prüfung zur Kenntnis gibt.

(2) Alle vorgeschlagenen Änderungen, die in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Absatz mitgeteilt wurden, gelten als angenommen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag, an dem der Depositär den Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung mitgeteilt hat, keine der Vertragschließenden Seiten dieses Abkommens Einwände gegen diese vorgebracht hat.

(3) Der Depositär notifiziert allen Vertragschließenden Seiten dieses Abkommens, ob zur vorgeschlagenen Änderung Einwände vorgebracht wurden. Wenn gegen eine vorgeschlagene Änderung Einwände erhoben wurden, gilt sie als nicht angenommen, und dazu werden keinerlei Maßnahmen veranlaßt. Wenn dem Depositär keine Einwände mitgeteilt wurden, tritt die Änderung für alle Vertragschließenden Seiten drei Monate nach Ablauf der im vorhergehenden Absatz genannten Frist von sechs Monaten in Kraft.

Artikel 12

(1) Jede Vertragschließende Seite kann dieses Abkommen kündigen, indem sie dem Depositär darüber schriftlich Mitteilung macht.

(2) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang einer solchen Mitteilung beim Depositär wirksam.

Artikel 13

(1) Der Depositär dieses Abkommens wird alle Vertragschließenden Seiten schriftlich in Kenntnis setzen über:

- a) die Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme, Bestätigung und den Beitritt;
- b) das Datum des Inkrafttretens dieses Abkommens;
- c) Kündigungen;
- d) das Inkrafttreten von Änderungen zu diesem Abkommen.

(2) Der Depositär übermittelt allen Vertragschließenden Seiten in gehöriger Form beglaubigte Abschriften dieses Abkommens.

Depositär dieses Abkommens ist die Regierung der Volksrepublik Bulgarien.

Artikel 14

Die Bestimmungen dieses Abkommens berühren nicht die Pflichten, die von den Vertragschließenden Seiten in bezug auf andere Abkommen übernommen wurden.

Artikel 15

Dieses Abkommen wurde in Plovdiv am zweiundzwanzigsten April neunzehnhundertsechundachtzig in einem Exemplar in russischer Sprache gefertigt.

ZU URKUND DESSEN haben die bevollmächtigten Vertreter dieses Abkommens unterzeichnet.